



„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes
Verden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerbevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Österr. Mährung.

Expedition: NW. Bandestr. 41 bei
A. Münchow. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen nehmen
Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder
vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterl. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterl. Währ.

Für Auslandung von Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werben 25 Pf. = 15 Kr. Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lang,
NW. Stromstraße 18.

Original-Aussäcke u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 25.

Berlin, den 24. Juni 1887.

Vierzehnter Jahrgang.

Freie Hülfskassen und Fabrik-(Betriebs-) und Ortskrankenkassen.

Unter der Rubrik: „Zur Krankenversicherung der Arbeiter“ erwähnt der „Sprechsaal“ in seiner Nr. 19 den bekannten Vorschlag der Gewerbelehrer zu Erfurt, nach welchem die eingeschriebenen Hülfskassen verpflichtet werden sollen, alle versicherungspflichtigen Personen, also ohne Beschränkung des Alters und ohne Gesundheitsattest aufzunehmen und knüpft hieran die folgenden Bewertungen:

Diesen Beschluß kann man nur befürworten. Bei Erlass des Kranken-
kassengesetzes hat man wohl gehofft, daß die Arbeiter, wenn die Leistungen
an die eingeschriebenen Hülfskassen größer, als sie an die Ortskrankenkassen,
die Gegenleistungen der freien Hülfskassen aber geringer als die der Orts-
krankenkassen ausfallen, hierdurch zum Beitritt in die Ortskrankenkassen sich
veranlaßt seien würden. Man hat sich jedoch getäuscht. Der Stell. einer
„freien“ Kasse anzugehören und in den Zentralkassen ein Band zu haben,
das auch auf anderen Gebieten die Mitglieder umschließt, war zu stark, und
die Zahl der Mitglieder der eingeschriebenen Hülfskassen hat zugenommen,
obwohl sie weniger gewähren und mehr beanspruchen als die Ortskrankenkassen.
Das Letztere ist unbestreitbar. Die eingeschriebenen Hülfskassen
weisen jeden Arbeiter zurück, der älter als 45 Jahre und nach dem Alter
des Kassenarztes nicht gesund ist, wogegen die Ortskrankenkassen jeden ver-
sicherungspflichtigen Arbeiter aufnehmen, auch wenn er stark und noch so
alt ist. Die eingeschriebenen Hülfskassen gewähren die Wöhnerinnen-Unter-
stützungen selten, die Krankenunterstützung und das Sterbegeld erst nach längerer
Mitgliedschaft, während die Ortskrankenkassen d. i. Wöhnerinnen mindestens
dreiwochige Unterstützung den Kranken die Unterstützung und hinter-
bliebenen das Sterbegeld gewähren, wenn auch das Mitglied am ersten
Tage der Mitgliedschaft erkrankt oder gestorben ist. Die eingeschriebenen
Hülfskassen erheben Eintrittsgelder und geben über freie ärztliche Behand-
lung noch Medizin, noch Bandagen, wogegen die Ortskrankenkassen alle diese
Leistungen übernehmen, welche 40 pfst. scheinlichen Ausgaben betragen,
auch durch das höhere Krankengeld der freien Hülfskassen nicht gedeckt wer-
den, und Eintrittsgelder nur in seltenen Fällen fordern. Es liegt daher
im Interesse der Arbeiter, wenn die Leistungen und Gegenleistungen der
eingeschriebenen Hülfskassen denen der Ortskrankenkassen durch das Gesetz
gleichgestellt werden, und es ist ein ganz berechtigter Wunsch der Gewerbe-
lehrer in Erfurt, wenn sie dies ausgesprochen haben.“

Kurze Zeit, nachdem wir die obige, offenbar dem jüngstlich reaktionären Kaiser entstammende Notiz gelesen, kam uns durch Zufall ein Schriftstück in die Hand, dessen Inhalt so recht gezeichnet ist, den die hohen Segnungen der Fabrik- u. Krankenkassen lobpreisenden
Herzenserglossen des Verfassers der traditionellen Auslastung gegenüber
gestellt zu werden. Über die Sachlage wird man sich aus dem
Schriftstück selbst leicht unterrichten können. Dasselbe hat in mehr-
facher Beziehung Interesse und lautet wörtlich:

R. S. ad nro. 836. Abschrift.
Grafschafts- u. Beschlus.

Am 29. März 1. J. verstarb zu Unnerdorf in Folge einer Krebs-
ähnlichen Verstörung im Gesicht nach nahezu 1/4 jährlichem Leiden, nachbetagt,
Leonhard Horn, welcher seit seiner Jugendzeit in der Porzellanfabrik, Firma
Gebrüder Silbermann in Hausen, als Maler beschäftigt gewesen war.
Dreizehn Wochen lang hatte er die statutärliche Krankenunterstützung der
Betriebs-(Fabrik)-Hülfskasse erhalten, nach Ablauf dieser aber
weder weitere Unterstützung empfangen, noch Beiträge an die Krankenkasse
entrichtet. Der Sohn des Verstorbenen, Porzellanmaler Johann Georg Horn
in Unnerdorf, glaubt nun Einspruch auf das statutärliche Sterbegeld in
20 fachen Betrag des ortüblichen Taglohnes machen zu können und hat auch
namens der Erben denselben am 1. April 1887 dahier zu Protokoll gestellt

gemacht.
Die Mitglieder der Vorstandsschaft der Kasse aus den Arbeitshäusern er-
klärten sich unterm 30. April einstimmig für Bewilligung, weil nach ihrer
Ansicht nach Ablauf von 13 Wochen wohl die Auszahlung des Krankengeldes
aufzuhören, nicht aber die Entschädigung des Sterbegeldes. Der Vor-
sitzende der Vorstandsschaft dagegen, Arbeitgeber Gallus Silbermann und
Kassaführer Melchior Silbermann, legten Bewahrung gegen diese Ansicht
mit Erklärung vom gleichen Tage, bzw. vom 7. April 1887 ein, da das
Sterbegeld nur für den Fall des Ablebens innerhalb der 13-wöchigen
Unterstützungsfrist auszubezahlen und Horn vom 28. Juni 1886 eb. nach
Ablauf der ersten 13 Wochen seiner Erkrankung, nicht mehr Mitglied der
Kasse gewesen sei und auch nicht mehr als Fabrikarbeiter in den Mitgliedern
geführt worden wäre. Die Vorstandsschaft hat also in formiger Weise
Entscheidung in ihrer Mehrheit für die Bewilligung des Sterbegeldes ange-
sprochen. Es fragt sich nun ob das 1. Vorsteamt bei dem vorliegenden
Wiederbeschluß noch Anstoß zu einer Beleidigung hat.

Diese Frage muß bejaht werden. Denn abweichen von der eingezogenen
Bewahrung des Vorsitzenden und Kassaführers ist den 1. Vorsteamern durch
das Reichsgesetz vom 15. Mai 1883, betreffend die Krankenversicherung der
Arbeiter, nicht nur die Entstehung über entschiedene Streitigkeiten lediglich
der Unterstützungspflicht (§ 58 anzuschließen) § 4 der allgemeinen Vollzugs-
verordnung vom 14. Mai 1884 übertragen, sondern nach § 16, 41 und 45
Abs. 1 und 2 des Gesetzes im besondere die Pflicht der Aufsicht auf die
Achtung der statutarischen Bestimmungen und richtige Kassaverwaltung. Nur
sind die Vorsitzenden der Kassenstatuten bei der Geldauszahlung also nicht unterlaufen,
es hat lediglich die gewissenhafteste Ergründung des geschäftlichen und statutar-
mäßigen Willens stattzufinden. Und diese erledigt die Wichtigkeit der Ansicht
der Arbeitgeber, des Fabrikbesitzers Gallus Silbermann und des Kassaführers
Melchior Silbermann.

Die Betriebs-Fabrik 1887 in Hausen hat in ihrem noch am 1.
bzw. 19 der höchsten Ministeial-Geschlehung vom 15. Mai 1884 von der
1. Regierung von Oberfranken mit Entschließung vom 3. Juli 1885 ge-
nehmigten Kassenstatut sich an die statutarischen Bedingungen des Reichsgesetzes zu
folche Kassen in Bezug auf Art und Dauer der Unterstützung erhalten
und von weitergehenden Unterstellungen nach § 31 des genannten Gesetzes
Abstand genommen. Dehhalb sind auch Streitigkeiten über die Unterstützungen
nach dem Sinne des Gesetzes zu entscheiden. Tatsächs. aber gewahrt sich
lediglich auf die Dauer von 13 Wochen eine Unterstützung und hat 1. Vorsteamt der
Orts- und Fabrikkrankenkassen in § 21 und 22 aus dem Gesetz.

Wöhnerinnen, soweit sie als Arbeiterinnen Kassmitglieder sind, für alle Fälle auf 3 Wochen nach der Niederkunft eine der Krankenunterstützung gleichkommende Unterstützung erhalten sollen und daß für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des ortsüblichen Taglohnes ausgezahlt werde. Nach Abschluß aus der Bestimmung des § 26 Abs. 3 Ziff. 3 des Gesetzes steht unzweifelhaft fest, daß bei wiederholten Krankheitsfällen eines Mitgliedes die Unterstützung auf je 13 Wochen gewährt werden muß und die Zeitbegrenzung der Unterstützung auf 13 Wochen sich nur auf ein und denselben Erkrankungsfall bezieht. Dieser Grundsatz muß auch als maßgebend für die Auszahlung des Sterbegeldes erachtet werden. Nur wenn der Tod innerhalb der ersten 13 Wochen der Erkrankung erfolgt, ist also der Anspruch auf das Sterbegeld begründet. Tritt er als Ende ein und der selben Erkrankung später ein, dann hat die Kasse für ein Sterbegeld nicht aufzukommen. Wohl aber hat sie es, wenn der Todesfall eines Mitgliedes unabhängig von einer Erkrankung, für welche 13 Wochen die Krankenunterstützung stattfand, sich ereignete, und grundsätzlich wohl auch dann, wenn er zwar die Folge ein und derselben Krankheitsursache, ein und derselben Leidens, wegen dessen in einem zu Tage getretenen Krankheitsfalle 13wöchige Unterstützung erreicht ward, war, jedoch nicht als Abschluß ein und derselben Erkrankung, sondern als Ende eines noch inzwischen eingetreten gewesener Arbeitsfähigkeit und Arbeitsleistung neuen Krankheits- bzw. Erkrankungsfalles innerhalb 13 Wochen eingetreten ist. Letzterer Fall kann übrigens hier unterscheiden bleiben, denn bei Horn war der Tod die unmittelbare Folge, das Ende ein und derselben dauernden Krankheit, für welche er in den ersten 13 Wochen die statutärnäßige Krankenunterstützung bezogen hatte. Der Anspruch seiner Erben auf das Sterbegeld ist demnach unbegründet. Derselbe wäre aber auch schon um dessen willen unlösbar, weil das Sterbegeld gesetzlich und nach den Statuten nur für Kassmitglieder (§ 20 Ziff. 3) gezahlt wird. Mitglied aber ist nur, wer in der Fabrik beschäftigt ist, oder nach Austritt aus der Beschäftigung nach § 27 des Gesetzes seine Beiträge an die Kasse fortgeleistet hat und fortleistet. Beides war bei dem verstorbenen Horn seit Ablauf der ersten 13 Wochen seiner Krankheit nicht der Fall. Aus den vorgetragenen Gründen nun und in der Erwägung, daß zwar vorliegender Entscheid zunächst durch Parteiantrag veranlaßt ist, daß aber durch den Mehrheitsbeschluß der Vorstandshaft der Fabrik-Krankenkasse Haunstetten in Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes (Art. 3 Ziff. 1 des bayer. Gebühren-Gesetzes vom 18. August 1879) erlassen wurde, und gemäß § 58 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter beschließt daher das l. Bezirksamt Staffelsein:

1. Der Antrag der Erben des verstorbenen Leonhard Horn zu Unnersdorf auf Zahlung des statutärnäßigen Sterbegeldes aus der Betriebs-Fabrik-Krankenkasse Haunstetten wird zurückgewiesen und die Auszahlung der Vorstandshaft bis zu etwaiger gegenthälteriger richterlicher Entscheidung untersagt.
2. Den Erben steht frei, binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses ihren Antrag auf dem Rechtswege gegen die Betriebs-Fabrik-Krankenkasse Haunstetten geltend zu machen.
3. Gebühren bleiben außer Ansatz.

Staffelsein, den 5. Mai 1887.

Königl. Bezirksamt.
(L. S.)

Hörburger.

Bodium.

Sicherlich ist der obige Entscheid in vieler Hinsicht lehrreich, wenn

Über chinesisches Porzellan.

Aus Anlaß der Ausstellung der chinesischen Vasen-Sammlung aus C. v. Rothschild's Nachlaß im Kunstgewerbe-Verein zu Frankfurt am Main hat Dr. Direktor Luthmer in der "Frankfurter Zeitung" interessante Mittheilungen über die chinesische Porzellanaufbereitung gegeben, denen die "Keramik" folgendes entnimmt:

"Das Porzellan unterscheidet sich bekanntlich von der übrigen Töpferware dadurch, daß seine Masse beim Brennen zu einem glasartigen Körper zusammen schmilzt, der einen hellen Klang gibt, in dünnen Lagen durchscheinend ist und eine große Härte besitzt, die denjenigen des Stahles nahe kommt (pate tendre Weichporzellan) oder dieselbe übertrifft (pate dure Hartporzellan). Die genannte Eigenschaft erhält übrigens beim Brennen nur eine bestimmte Erdart, von deren Vorkommen daher auch die Herstellung des Porzellans bestimmt ist. Dies ist der Kaolin, der durch seinen Namen schon verräth, daß wir seine erste Bekanntmachung den Chinesen verdanken, der inzwischen aber in fast allen Ländern als Verwitterungsprodukt von Feldspath gefunden worden ist.

Die Formung der Porzellangefäße geschieht ebenso wie die aller anderen Töpferware, entweder auf der Drehscheibe aus freier Hand oder in Hohlformen, durch Pressen in Hohlformen oder endlich durch Gießen, wobei die Thonmasse als dünner Brei wie der Gips vom Bildhauer behandelt wird. Zum Brennen erfordert das Porzellan einen sehr hohen Hitzegrad, der jeden Farbstoff und auch den Glasurz der Oberfläche zerstören würde. Es wird daher ohne beide Zusätze als sog. Bisquitporzellan gebrannt („verglutet“). Als Farbstoff dienen sodann Metalloxyde, z. B. diejenigen des Eisens (Roth), Kobalt (Blau), Mangan (Braun), Kupfer (Grün). Diese Stoffe halten sich in solche, welche eine verhältnismäßig große Hitze ertragen ohne ihren Farbenton zu verändern und in solche, die bei großer Hitze „wegbrennen“, also bei gelinderem Feuer eingebrannt werden müssen. Die ersten werden meist mit der Glasur dem glasartigen Überzug, der den Gefäßen ihre blonde Oberfläche gibt, auf gleichem Schmelzgrad eingerichtet. Man trägt sie auf das Bisquitporzellan auf, ehe man dasselbe mit Glasur überzieht (was meist durch Eintauchen geschieht), so daß sie beim Brand mit der Glasur zusammenziehen und vollkommen unter derselben sitzen. Solche Farben heißen Unterglasurfarben (peinture sous couverte). Man kann unter Glasur mit dem Pinsel malen, oder das ganze Gefäß mit der Farbe über-

zichten. Im letzteren Falle pflegt man es in den Farbenkreis einzutauchen. Sollen bei diesem Verfahren einzelne Flächen von der Farbe ungedeckt bleiben, so schneidet man das betreffend. Feld in einem Papierblatt aus und klebt es vor dem Eintauchen auf die betreffende Stelle des Vasekörperns. Im Abendlande führt man die Reservagen meist durch Aufmalen mit einem Fettstoff aus, der beim Eintauchen keine Farbe annimmt.

Sind die betreffenden Farben- oder Glasüberzüge durch ein zweites Feuer innig mit dem Bisquitporzellan verschmolzen, so kann das Gefäß für fertig gelten. Soll ein höherer Grad von Farbenreiz erzielt werden, so kommen alle die Farben in die Reihe, welche nur ein schwaches Feuer vertragen, und zu denen auch das Gold gehört. Einzelne derselben, z. B. das opale Rosa wird als „Email“ bezeichnet. Tatsächlich sind sie auch nichts anderes als diejenigen Farbstoffe mit welchen die Zellen des Emails ausgefüllt werden. Nur sind sie fast alle durchscheinend: erst durch den Zusatz von Weiß werden sie un durchsichtig und körperlich. Mit diesen Farben wird eine vollkommene Malerei von der Palette ausgeführt: oft findet sich die Unter- und Überglasur-Malerei in demselben Muster verwendet, so daß z. B. auf blauen Wellen unter Glasur bunte Fische über Glasur schwimmen. Gold wird häufig in einem besonderen dritten Grade von niedrigerer Temperatur ausgebrannt. Die schnelle Zersetzung desselben hat hierin ihren Grund. Bei den Japanern, diesen Virtuosen in Lackbehandlung, kommt es auch vor, daß die leichtflüssigen Farben der letzten vollendeten Hand durch Lackfarben erzeugt werden.

Als Unterscheidungsmerkmal zwischen chinesischen und abendländischen Porzellan gelten besonders das grünliche Weiß der Glasur, der grüne oder braune Ton, der sich im Bruch zeigt, und endlich die abgeschliffenen Fußränder und Unterflächen beim chinesischen Erzeugniß. Wenn wir in diesem flüchtigen Überblick über die Anfertigungsart der Porzellane mir die wichtigsten Manipulationen streifen könnten, so gebietet uns für eine geschichtliche Skizze der Porzellanaufbereitung der angemessene Raum fast noch größere Kürze. Zum Glück handelt es sich für unser Interesse dabei nur um einen Zeitraum von knapp überthalb Jahrhunderten. Zum die Sagen von dem mythischen Alter chinesischer Porzellangefäße, die aus oberflächlichen Geschichtswerken in unsere Vorstellung übergegangen sind, haben vor der ersteren Forschung, nachrichtlich auf Grund chinesischer Geschichtswerke, die jetzt in Übersetzungen vorliegen, noch Stand gehalten. Also nicht um 3000 vor Christus, sondern etwa im zehnten Jahrhundert unserer

Sozialpolitische Nachrichten.

** Am 20. d. M. hat Dr. Bey seine Reise nach Bayern u. f. w. für unseren Gewerbeverein angebrochen. Wir werden darüber f. St. nähere Berichte bringen.

** Die Enquête über die Sonntagsarbeit ist dem Reichstag im ersten Bande zugegangen.

** Mit Bezug auf die Beratung der Sozialgerichtsvorlage in der Berliner Stadtverordneten-Versammlung (v. Nr. 23 d. Bl.) schreibt die "Volkszeitung" in Übereinstimmung mit unseren verzeitlichen Ausführungen:

Mehr aber als die leicht zu einer weiteren Verschleppung der Sache Anlaß gebende Verweisung an einen Ausschuß müssen wir die Art beklagen, wie einzelne Mitglieder der freisinnigen Partei, wie der Justizrat Meyer I. und der Abgeordnete Brömel, die für uns unantastbaren Grundlagen des Entwurfes, die Fragen des allgemeinen und geheimen gleichen Wahlrechts und die Erfordernisse zu der Bevölkerung als Beifahrer bemängeln, ja, damit die Geschäfte der Reaktion recht im eigentlichen Sinne betrieben und der unseren städtischen Behörden ohnehin nicht wohlgesinnten höheren Verwaltungsinstanzen Waffen in die Hand gespielt haben, die möglicher Weise zu einer Nichtbestätigung der Ortsstatuten von Seiten dieser führen dürften. Sie sind dabei von einer ganz falschen Auffassung eines Schiedsgerichtes ausgegangen, indem sie beispielweise nicht dauernd ansässige Arbeiter von der aktiven Wahl ausschließen wollten und andererseits von den Beifahrern dieselben Qualitäten verlangten, die das Gesetz für Schöffen und Geschworene erfordert. Letztere aber bewirken in der That wirkliche Richterqualität, da sie über ganz ihnen fernstehende Bürgen unter Anwendung eines weitsichtigen Gesetzesapparates und noch dazu in strafrechtlichen, ja die Geschworenen in hochnothwendigen Fragen zu Gericht sitzen. Die Beifahrer eines gewerblichen Schiedsgerichtes sind aber doch nichts weiter als Vertrauensmänner ihrer nächsten Berufsgenossen, die mit Anwendung einiger weniger Paragraphen der Gewerbeordnung und nach ihrer thatsächlichen Kenntnis von den Arbeitsverhältnissen zu einem Ausgleich der strei-

tenden Parteien gelangen sollten, der eher ein Schiedsspruch, aber niemals ein formell juristisch zu begründender Richterspruch sein soll. Auch die von Herrn Brömel so sehr verlangten Garantien für die Unparteilichkeit des einzelnen Beisitzers können hier nicht in Frage kommen, wie beim Schöffen oder Geschworenen, denn die Unparteilichkeit des Schiedsgerichts wird ja dadurch geantiziert, daß jedesmal die gleiche Zahl von Beisitzern, aus den Arbeitnehmern wie Arbeitgebern, mitwirken muß, und diese also auf eine gegenseitige Verständigung angewiesen sind; die vorzugsweise Vertretung seiner Standesinteressen für jeden Beisitzer ist eigentlich die Voraussetzung der ganzen Institution, also vielmehr die Parteilichkeit, als die Unparteilichkeit jedes Einzelnen, beim Schiedsspruch mitwirkenden Beisitzers. Was endlich die Beimängelungen des allgemeinen geheimen und gleichen Wahlrechts betrifft, so sind alle deshalb angestellten Vergleiche mit dem politischen Wahlrecht unzutreffend, ja, Herr Brömel ersteigt sich sogar zu der Behauptung, ersteres könne man viel eher zugestehen, also die Entscheidung über die höchsten, wichtigsten und oft verwirkttesten Fragen der nationalen Wohlfahrt, als die Auswahl der Beisitzer jungen und nicht sechzehnten Arbeitern zu überlassen. Domit verkennt er eben das Wesen der Schiedsgerichte vollkommen. Würde in unserem sonstigen wirtschaftlichen Leben Schiedsgerichte vorkommen, und das ist häufig genug der Fall, so hat in der Regel jede der Parteien ihren Vertrauensmann zu wählen, diese wählen ihren Obmann, oder solcher ist von vornherein bestimmt. Beim gewerblichen Schiedsgericht ist nun doch diese Auswahl für jeden einzelnen Fall so gut wie eine Unmöglichkeit, deshalb ist man auf den Ausweg der allgemeinen Wahl gekommen, aber daraus folgt auch unmittelbar, will man den Charakter des Schiedsgerichts und denselben das allgemeine Vertrauen wahren, daß jeder gleichmäßig mündige Beteiligte auch das Recht der Wahl der Beisitzer haben muß, und konsequent, daß er auch jeden Rechtsfähigen ohne Ansehen des Alters zum Beisitzer zu wählen berechtigt sein muß. Also in dieser Beziehung verleiht schon, wie wir früher bemerkten, die Vorlage, indem sie das fünfzigste Jahr für die aktive Wahlberechtigung vorschreibt, das Prinzip, was in der ursprünglichen Vorlage der gemischten Deputation nicht der Fall war.

Mit Recht hat daher der Oberbürgermeister v. Borckenbeck den Abgeordneten Brömel gegenüber hervorgehoben, daß in der weiteren Beschränkung, welche dieser der Wahlbarkeit beilegen will, doch ein Misstrauen gegen die Wahl durch die Gesamtheit der interessirten Berufe, welche für ihre nächsten Interessen wählen sollen, liegt.

Endlich nimmt es Wunder, daß gerade diejenigen, welche wie Herr Brömel sich als Gegner der Innungsvertretungen erklären, nicht mit doppelter Freudigkeit auf die jetzige freilich schon verspätete Vorlage eingehen. Bereits sind in Berlin 38 Innungen zum Innungsausschuß mit einem von diesem errichteten Schiedsgericht vereinigt. Niemals würde es dahin gekommen sein, wenn bei Zeiten die Stadt von dem ihr durch die Gewerbeordnung bei jelegten Rechten Gebrauch

Zeitrechnung dürfte das erste wirkliche Porzellan in China erzeugt worden sein. Neben drei Jahrhundert aber wurde seine Herstellung noch geheim gehalten und nur für den Bereich der kaiserlichen Familie betrieben, und auch als es im drei ehnten Jahrhundert allgemeiner bekannt wurde blieb es ein Gegenstand des höchsten Luxus und vornehmster Sammlerleidenschaft im Lande selbst, so daß das Abendland von diesen Erzeugnissen wohl nur dunkle Runde, in den aller seltesten Fällen aber eine direkte Anschauung erhielt. Einige Verwirrung haben in diese Verhältnisse die fiktiven Inventarien aus dem späteren Mittelalter gebracht, in welcher das Wort „Porzellan“ nicht selten vorkommt, was aber nach neuere[n] Forschungen auf nichts anderes, als auf die bekannten in Silber gefassten Geräthe aus der Schale der Porzelia einer Seeschnecke, gedenkt wird.

Thatöchlich finden wir chinesisches Porzellan in Europa nicht eher allgemein verbreitet, als bis durch die Gründung der Handelsbeziehungen mit Ostindien ein geregelter Schiffsvorlehr zwischen dem Abendland und dem äußersten Osten hergestellt war. Vor allem sind es die holländischen Kolonien und die französische, von Ludwig XIV. privilegierte Compagnie des Indes, welche den Import chinesischen und japanischen Porzellans nach Europa regeln. Letzteres Inselreich hatte erst unlängst zuvor die Fabrikation dieser Gefäße von den Chinesen gelernt. 1520 erscheinen die ersten Spuren japanischen Porzellans; aber erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde dasselbe auf Anregung der Holländer in größerem Umfang fabrizirt. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß unter diesen nach Europa verbrachten Gefäßen sich häufig Erzeugnisse der älteren Periode befinden haben sollen. Einmal würden dieselben im Lande selbst mit fabelhaften Summen bezahlt. Die Japaner waren sogar so eifersüchtig auf ihre alten Porzellane, daß sie die Verschleppung derselben außer Landes mit der Todesstrafe ahndeten. Dann aber imponierten diese alten Stücke dem Abendland weder durch ihre Größe, noch durch ihre Dekoration, wie es diejenigen thaten, die für den europäischen Markt gearbeitet wurden.

Die Entstehung aller für Europa gearbeiteten Porzefäße, die man jetzt mit vollem Recht als „Alt-China“ bezeichnet, fällt in die Regierungsperiode der Dynastie Ching, welche 1644 beginnt. Zum übrigen hat die Periode Ching bereits eine völlig ausgearbeitete Buntmalerei. Außer Blau und Rothbraun unter Glasur feint sie Schwarz, Eisenrot, stumpfes Violett, Grün und Braun. Das schöne Purpurfarmin aus Gelbchlorur hergestellt, existiert hingegen noch nicht, sondern wird

gemacht hätte. Zugert man noch länger mit der Errichtung eines kommunalen Schiedsgerichts, so wird die Innungsbewegung immer weiter um sich greifen. Wir würden das befürchten, weil unserer Ansicht nach die Innungsschiedsgerichte den Gesellen nicht diejenigen Garantien bieten wie ein allgemeines, für die ganze Stadt geltendes Schiedsgericht. Wir würden aber das Scheitern oder Scheitern der Vorlage belogen auch im Interesse der Stadtverordneten-Berufsanstellung. Schon will uns bedürfen, als sei der frische vorweltstreitende Geist derselben, der unter der Führung der bähnig-richter zu Münster, wie Straßburg und Lübeck dieselbe beherrschte, mehr und mehr in Dachsfischen, kleinstliche juristische und technische Beobachtungen, zu beobachten vor wichtigen prinzipiellen Entscheidungen scheint uns mehr und mehr in derselben um sich zu greifen.

Möchte der baldige und bevorstehende Ausgang der Abstimmungsberatungen, denen nun einmal die Vorlage entgegeben ist, beweisen, daß wir zu schwatz geschen haben!

Personal-Nachrichten.

Dresden, 19. Juni 1887. Unserem Berichte sind beigetreten die Personale Zillowitz und Porsgrund (Norwegen). Zugleich erläutern wir um pünktliche Einsendung der am 1. Juli fälligen Fremdenabreise. Ferner ersuchen wir den Porzellanredner Herrn Albert Habanius aus Rudolstadt um Angabe seines Aufenthaltes, indem wir eine Mitteilung, Striegau betreffend, zu machen haben. Auch bitten wir die Herren Vorstände, wo Betreffender Reisegeld erheben sollte, denselben auf dieses anzuvertrauen zu machen.

Der Vorort.

R. Seidel,
Vorsitzender.

D. Sieger,
Schriftführer.

Bibliothek-Ordnung des Ortsvereins Moabit.

Zur Benutzung der Bibliothek des O. B. Moabit gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 1. Die Benutzung der Bibliothek steht jedem Mitgliede des Ortsvereins frei.

§ 2. Die Verleibung der Bücher findet unentgeltlich statt.

§ 3. Neben die Ernährung von Büchern sind seitens der Singsänger Gattungen auszustellen, welche denselben bei Rückgabe wieder ausgetauscht werden.

§ 4. Jedes entliehene Buch ist in 4 Wochen wieder zurückzuliefern, resp. es ist die besondere Erlaubnis des Bibliothekars für längeres Erstellen auf weitere 4 Wochen einzuholen. Die Erlaubnis kann jedoch auch bestätigt werden.

§ 5. Wer ein entliehenes Buch ohne besondere Erlaubnis (§ 4) länger als 4 Wochen behält, hat 10 Pf. pro Monat Strafe zu zahlen; darüber, von

erst 1690 erfunden, darin zuerst kurze Zeit rein angewendet, später aber mit Weiß gemischt zu dem wieder soll fatten und doch milden Chinbeer-Roth verarbeitet, welches wir an verschiedenen Stücken der v. Rothschild'schen Sammlung finden. Das Auftreten dieses Roth beweist, daß diese Stücke nicht älter als etwa aus der Zeit um 1700 sein können.

Die älteren Schriftsteller, welche sich mit ostasiatischer Kunst beschäftigt haben, speziell Jacquinot, begegnen der Verlegenheit, in welche sie durch die erdtrockende Natur ziemlich unerklärbarer Materials versetzt wurden, einfach dadurch, daß sie nach der Farbung verschieden „Familien“ annahmen, die sie der Altersfolge nach als hanseverte und rose bezeichneten. Außerdem hat man direkt ziemlich äußerliche Unterscheidung verlängert und benennt die Porzellan-Liebhaber nach den Kaisern, unter welchen sie entstanden sind. Zu der ersten Hauptperiode, welche der Zeit nach etwa mit unserer Renaissance zusammenfällt, unter der Dynastie Ming ist dies verhältnismäßig leicht, da die wenigen in europäischen Sammlungen vorhandenen Stücke mit dem Namen oder Beinamen der Kaiser signirt sind. Für die zweite Periode fallen die Signaturen fort, weil Kaiser Kang-Hi im Jahre 1677 das Marken mit dem leidlichen Namen als eine Prosonation der Kaiser wurde verboten hat. Hier kommen drei Herrscher der Dynastie Ching in Betracht: Kang-Hi, der von 1662 bis 1723 regierte, Yong-Ching von 1723 bis 1735, und der hochgebildete, allen Künsten ergeben Kaiser Kien-Kong, der sich 1736 bis 1796 das Szepter über das Reich der Mitte schlug. Damit schließt die Periode, aus welcher das eigentliche „alte chinesische“ Porzellan stammt.

Durch alle Perioden der abendländischen Kunst können wir es verfolgen wie der Orient von Zeit zu Zeit eine erstaunliche, neu fruchtbare Einwirkung auf unseren Schmied ausübt. Besonders sind es die Farbentstellungen in den dekorativen Künsten, die uns unserm grauen Himmel leicht einer Ruanierung in's Lebendige, fröhliche zugeneigt sind. Da ist es denn die orientalische Kunst, die mit ihrer Farbentstrebung und immer wieder erneutigen neuen und Zusammensetzungen zeigt, so nun und thun, daß wir aus einem Antlief sie kaum gewagt haben würden. Und hier sind es wieder vor allem die keramischen Produkte, deren glänzende, denn auch schmeichelnde Töne uns den ganzen Farbhengelus der orientalischen Natur hervorzaubern.

welchem der Bibliothekar dasselbe abholen lassen muß, ist zur Tragung der entstandenen Kosten verpflichtet.

§ 6.

Jeder Empfänger hat sich von dem guten Zustande des empfangenen Buches zu überzeugen und über Mängel desselben dem Bibliothekar sofort Anzeige zu machen. Wer, ohne dies gethan zu haben, ein Buch in schadhaften Zustand ablieferet, ist für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 7.

Wer absichtlich oder fahrlässiger Weise Bücher beschädigt oder abhanden kommen läßt, hat den Schaden zu ersehen und kann von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8.

Die Verwaltung der Bibliothek geschieht durch den Bibliothekar und in dessen Behinderung resp. Abwesenheit durch den Schriftführer unentgeltlich.

§ 9.

Die Ausgabe und Ablieferung der Bücher findet während der Ortsversammlungen statt.

§ 10.

Bei Entnahme wertvoller Bücher resp. Werke ist eventl. ein dem ohngefahrenen Werthe entsprechendes Pfand zu leisten.

§ 11.

Die etwa eingehenden Strafgelder fließen dem Weihnachtsfond zu.

§ 12.

Mindstens einmal im Jahre ist eine Inventur über den richtigen Bestand der Bücher etc. der Bibliothek aufzunehmen und sind zu dem Zwecke sämtliche Bücher seitens der Entleiher nach geschehener Aufforderung in der "Ametse" an die Bibliothek zurückzuführen. Nur ein entliehenes Buch erst von dem Entleiher abgeholt werden, so hat derselbe die Kosten dafür zu tragen.

§ 13.

Die Neubeschaffung von Werken resp. Schriften geschieht auf Antrag des Bibliothekars durch die Ortsversammlung.

Vereins-Nachrichten.

* Bonn-Poppelsdorf. Ortsversammlung vom 28. Mai 1887. Die selbe wurde vom Vorsitzenden Hrn. Hausmann in Anwesenheit von 18 Mitgliedern Abends 9 Uhr eröffnet. Das Geschäftliche wurde zunächst erledigt. Zu "Verschiedenes" verfasste der Vorsitzende ein Schreiben vom Ortsverein Höhr-Grenzenhausen, worin unser Ortsverein zu einem Ausschuß zum 19. Juni nach dem Drachenfels eingeladen wird, worauf von der Versammlung beschlossen wurde, uns dem genannten Verein an dem bestimnten Tage anzuschließen und bei dieser Gelegenheit zugleich unser Stiftungsfest zu feiern. Hierauf Schluß der Versammlung. Peter Schwabach, Schriftführer.

Kopenhagen. In der Ortsversammlung vom 4. Juni 1887 lag nichts Wesentliches vor außer dem Kassenbericht vom 1. Quartal 1887. Die Einnahme a) der Ortsvereinskasse betrug 67 Kr. 65 Dore, die Ausgabe 38 Kr. 73 Dore, Kassenbestand 28 Kr. 92 Dore, auf der Sparkasse 59 Kr. 6 Dore. b) Krankenkasse: Einnahme 51 Kr. 59 Dore, Ausgabe 63 Kr. 70 Dore, Mehrausgabe 12 Kr. 11 Dore; c) Zusatzkasse Einnahme 50 Kr. 22 Dore, Ausgabe 11 Kr. 53 Dore, Kassenbestand 38 Kr. 69 Dore; d) Bildungsfond: Einnahme 15 Kr. 84 Dore, auf der Sparkasse 42 Kr. 66 Dore. Ernst Sell, Schriftführer.

* Lauscha. Protokoll der ersten Ortsversammlung vom 6. Juni 1887. Die Versammlung wurde um 9 Uhr in Anwesenheit von 11 Mitgliedern durch den provisorischen Vorsitzenden August Edelmann eröffnet. Derselbe hielt die Mitglieder sowie die anwesenden Gäste willkommen und leitete die Versammlung mit einer kurzen Erklärung über Gründung und Zwecke unserer Organisation ein. Hr. F. erwähnte dabei der Verdienste unseres Anwalts Herrn Dr. Max Hirsch sowie des Generalraths unserer Organisation, und wurde die Ansprache mit Beifall aufgenommen. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Hr. Wilhelm Edelmann, zum stellvertretenden Schriftführer Hr. Julius Edelmann gewählt. Nachdem vom obigen die Statuten vorgelesen und erklärt, meldeten sich 12 Mitglieder, und zwar Adolf Schramm, August Edelmann, Albert Sommer, Julius Anschütz, Wilhelm Holzheim, Ed. Preis, Esw. Schramm, August Bötz, Herman Frände, Albin Höfner, Hermann Edelmann und Max Traut. Nachdem den Mitgliedern das Herz gelegt worden war, stets treu zu unserer Organisation zu halten, erfolgte Schluß der Versammlung um 12 Uhr. Julius Edelmann, stellvertretender Schriftführer.

* Probstzella. Ortsversammlung vom 11. Juni 1887. Der Vorsitzende, Herr Weidmüller, eröffnete die Versammlung unter Anwesenheit von 8 Mitgliedern um 9 Uhr und geht zunächst zur Verlehrung und Erklärung der Statuten über. Hierauf folgt Einlassen der Beiträge. Zum Ortsverein treten bei: Hermann Berger aus Marktgraitz, Christoph Scheiter aus Arberg und Karl Hanle aus Reudorf, letzterer dem Ortsverein zu Altweimar angehört. Da er jedoch hier in Arbeit getreten ist und seine Abmeldung bei dem dortigen Ortsverein eingereicht hat, trat er auch dem hiesigen Ortsverein vom 4. d. M. bei. Bessere Erörterungen lagen nicht vor und wurde die Versammlung um 10 Uhr geschlossen. Herm. Liebmann, Schriftführer.

Amstlicher Brief.

* Verzeichniß aufgenommener und ausgestriedener Mitglieder.

a) Aufgenommene Mitglieder.

1) In den Gewerbeverein und die Kranken- und Begräbniskasse wurden aufgenommen:

a) unter dem 4. Juni 1887:

Roabit: Apel,

b) unter dem 11. Juni 1887:

Görgau: Rob. Körner; Dresden: G. Lehnen.

2) In den Gewerbeverein und die Zusatzkasse und die Begräbniskasse wurden aufgenommen:

a) unter dem 11. Juni 1887:

Görgau: G. Lübb;

b) unter dem 18. Juni 1887:

G. Burmann.

Berichtigung für Redaktion Georg Renn. Durch den Herausgeber von

3) In den Gewerbeverein wurden aufgenommen (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Melbung):

Breslau: H. Vogt, H. Graber, C. Sachwitz, M. Gerber, Probstzella:

Eh. Scheller, H. Bergner.

4) Von der Zusatzkasse und Begräbniskasse in die Kranken- und Begräbniskasse ist übergetreten:

Blankenhain: H. Escher.

5) Von der Kranken- und Begräbniskasse in die Zusatz-

Kranken- und Begräbniskasse ist übergetreten:

Althaldensleben: H. Trüger.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus Gewerbeverein und Kranken- und Begräbniskasse:

Stückerbach: C. Kühn, E. Greiner, D. Steich; Görgau: W. Busch gest.; Schramberg: F. Schwarz, Höhr; H. Preiß; Althaldensleben:

H. Osterwald; Eisenberg: E. Dietrich; Fürstenberg: A. Neumann; Vossen: Fr. Böder gest.; Breslau: Grager.

2) Aus Gewerbeverein und Zusatzkasse und Begräbniskasse:

Stückerbach: F. Hergesell; Görgau: F. Jirz.

3) Aus dem Gewerbeverein:

Küpse: Lehmann, Oppel, Röschau, Michel, Rau, Büttner, Bauer, F. Beck, Swinger, Colb, Knorr, Lindner, Hanna, Thauer, Weltmann, Soh. Beck, Würmann, Sachs, Lindner, Schirmer, Berthlein; G. Zaps; Eisenberg: Krause, Hamburg: Schildbach; Breslau: Prestel, Krause, G. Werner, G. Werner, Winter.

Das Mitglied Matuschke, welches in Nr. 19 d. Bl. 1887 von Münchner abgemeldet ist, weil auf Reisen gegangen, hat sich in Blankenhain ordnungsgemäß angemeldet und verbleibt in seinen alten Rechten.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Renz I

A. Münnichow,

Georg Renn,

Vorsitzender.

Hauptführ.

Hauptchristf.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstand sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* Althaldensleben. Ortsversammlung am Sonnabend, den 25. Juni 1887, Abends 8 Uhr bei Hebstreit. 1. Nochmalige Besprechung der Vergnügungsparie. 2. Anträge und Beschwerden. — Krankenkasse. Anträge und Beschwerden.

* Neuhaldeßleben. Ortsversammlung am Sonnabend, den 25. Juni, Abends 8½ Uhr im Vereinslokal "Gute Quelle". 1. Geschäftliches. 2. Besprechung über ein Sommervergnügen. 3. Anträge und Beschwerden. A. Meier, Schriftführer.

* Schiedesfeld. Ortsversammlung am Sonnabend, den 25. Juni, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. 1. Besprechung der Partie nach Besser und Stutenhaus, 2. Rechnungslegung pro I. Quartal, 3. Vorlage der Biermarken-Angelegenheit in Sachen Günther, 4. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen nötig. Der Vorstand.

* Berlin. (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler.) Am Montag, den 27. Juni, Ausschüttung in Schultheiß-Brauerei-Ausschank, Neue Rathstr. 24/25.

Der Arbeitsnachweis befindet sich bei Hrn. Danner, Zimmerstr. 68 pt.

Louis Dörr, Neuenburgerstr. 18b.

* Bonn-Poppelsdorf. Ortsversammlung am Sonnabend, den 2. Juli, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. 1. Geschäftlich 3. 2. Aufnahme resp. Ausschluß von Mitgliedern, 3. Anträge und Beschwerden. Peter Schwabach, Schriftführer.

* Eisenberg. Ortsversammlung am Sonnabend, den 2. Juli, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung wird dafelbst bekannt gegeben. Wolfgang Bauer, Schriftführer.

Ortsverein Schiedesfeld.

Auf Anregung der Ortsvereine Gahl und Goldau wird befürchtet, der obige Ortsverein gemeinschaftlich eine Partie nach dem Stutensee zu machen. (Wann? D. Red.) Unsere Nachbarvereine sind hierzu freundlich eingeladen worden. — Freunde und Hörner des Vereins sind freundlich eingeladen. Versammlung früh 8 Uhr im Vereinslokal. Auf dem Stutensee erfolgt die Zusammenkunft der Vereine.

Der Ausschuß.

F. A. Otto Müller.

Sterbebrief.

Vossen. Friedrich Böker, Schuhmacher, geb. am 14. Juli 1839, gest. am 12. Juni 1887 an Lungenkrebs. Legte Krankheitsdauer 30 Wochen und 8 Tage. Mitglied des Männervereins und der Kranken- und Begräbniskasse.

Arzte zeigen.

Gewerbeverein-Medaille, geschmackvolle Kette aus der Brust sowie Urkette zu tragen. Gedrehten Lorbeerzweigen, Griffel, Staffel, etc. Schilder. Gewerbeverein-Stempel ist in Gold- und Metall-Giegel und Beschriftung laufen und billig bei

E. W. Leopold, Gravu-Anstalt.

Sonnevor, Kramerstr. 16.

(1,20)

Arbeitmutter.

Einige solide, tüchtige

Arbeiter.

Finden auf dem nächsten Friedhof, die Postamtstr. 10, von

Arbeits-Schulung.

Arbeits-Schulung.